

Exzellenzen !

Meine sehr geehrten Herren !

Auf Wunsch unseres illustren Gastes, Seiner Exzellenz des Herrn Staatssekretärs Pfundtner, einer allgemein anerkannten Autorität auf dem Gebiete der Verwaltung, und im Auftrage Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern, bin ich heute in die ehrenvolle Lage gekommen, die hier versammelte und von mir auf das wärmste begrüßte vornehme Zuhörerschaft mit dem Aufbau der ungarischen Verwaltung - wenigstens in grossen Zügen und soweit dies im Rahmen eines kurzen Vortrages möglich ist - bekannt machen zu dürfen.

Mit Hinsicht auf den organischen Zusammenhang der zwischen Staatsverwaltung und Staatsverfassung besteht, glaube ich richtig vorzugehen, wenn ich mich vorerst mit einigen grundlegenden Fragen und Prinzipien unserer Verfassung beschäftige, die sich wie ein roter Faden durch unser gesamtes staatliches Leben hinziehen, um ihnen nachher die wichtigeren Organisationsfragen unserer Verwaltung sozusagen im Lichte des Geistes unserer Verfassung zu zeigen.

Nach einer einleitenden allgemeinen Orientierung prinzipieller Bedeutung, möchte ich Ihnen in grossen Zügen, den Aufbau der ungarischen Verwaltung schildern und werde mir nachher noch erlauben - ebenfalls einem Wunsche unseres il-

lustren Gastes entsprechend - Sie auch mit den Fragen der Ausbildung und Erziehung unserer Beamtenschaft, sowie mit der Rationalisierung unseres Verwaltungsapparates bekannt zu machen.

I.

Prinzipielle Fragen
verfassungsrechtli-
cher Natur.

Nach den unzweifelhaften Feststellungen der Verwaltungskunde, die durch die Erfahrungen des Lebens vollauf bekräftigt wurden, steht die Staatsverwaltung nicht nur in einem organischen Zusammenhang mit der Staatsverfassung, sondern die Verfassung bildet überhaupt die eigentliche Grundlage der Verwaltung. Die Tätigkeit der Verwaltung muss daher durch jene staatlichen Zwecke und Ziele geleitet werden, die am besten durch die Staatsverfassung selbst verkörpert werden, und besteht die Aufgabe, ja das eigentliche Wesen der Verwaltung eben darin, diese höchsten staatlichen Zwecke und Ziele bei der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens in allen Einzelheiten zu verwirklichen und zur Geltung zu bringen. In den grossen Grundgedanken der Verfassung, sowie in den - im geschriebenen oder Gewohnheitsrechte lebenden - geschichtlichen Überlieferungen der Nation widerspiegelt sich die besondere nationale Eigenart des gesamten staatlichen Lebens, deren Charakter sämtlichen staatlichen Einrichtungen und somit auch der Verwaltung aufgeprägt ist. Diese grossen Prinzipien und der Geist der Verfassung sind die Leitsterne jedweder Ausübung der staatlichen Oberhoheit. Es ist natürlich, dass wir nur dann ein reines Bild von der Tätigkeit der Staatsverwaltung erhalten können, wenn

wir die obersten Grundprinzipien kennen, und anderseits kann auch die Tätigkeit der Verwaltung nur dann zufriedenstellend sein, wenn sie zu diesen Grundprinzipien in keinem Gegensatz gerät.

Diese Feststellung ist in mancher Hinsicht von grundlegender Bedeutung. Zu allererst vom Standpunkte der Rechtssetzung. Unter normalen Verhältnissen kann eine Rechtssetzung nur dann als richtig angesprochen werden, wenn sie einerseits mit den Grundgedanken der Verfassung und dergeschichtlichen Überlieferungen, anderseits aber mit den seelischen Gegebenheiten der Nation rechnet. Mit einem Worte, die Rechtssetzung ist nur dann richtig, vom bleibenden Wert und dem Lande von Nutzen, falls sie dem Genius der Nation entspricht.

Dasselbe gilt auch von der Aufstellung einzelner neuer Institutionen und Organisationen im staatlichen Leben, denn auch diese können nur dann aufrecht erhalten werden, und von Dauer sein, falls sie den erwähnten prinzipiellen Erfordernissen entsprechen. Die Rechtssetzung und Organisation dürfen daher niemals selbst Zweck sein, sondern müssen immer im Dienste höherer Staatszwecke und nationaler Interessen stehen, denn sonst sind sie nutzlos und schädlich. Diese Feststellung will aber keineswegs besagen, dass bei eingetretener Aenderung der geschichtlichen Zeiten und Lebensverhältnisse dem Wohle der Nation dienende Reformbestrebungen nicht durchdringen dürften und dass im deren Rahmen eventuell schon veraltete und den veränderten Zeiten nicht mehr entsprechende staatliche Einrichtungen nicht mehr geändert werden dürften.

Wesentlich ist nur, dass alle solche Aenderungen im Zeichen der natürlichen Evolution stehen und immer dem Genius der Nation angepasst werden. - Ganz besonders gilt dies für Staaten mit einer alten geschichtlichen Verfassung, wie zum Beispiel für das tausendjährige Ungarn.

Nach dieser Einleitung möchte ich Ihnen, in grossen Zügen, jene Grundgedanken der Verfassung und der geschichtlichen Überlieferungen Ungarns auseinandersetzen, die nicht nur die besonderen Eigenheiten unserer nationalen Existenz hervortreten lassen, sondern zugleich auf die Grundpfeiler des Weiterbestehens und der Weiterentwicklung unserer Nation bilden. Daneben möchte ich noch auf einige unserer Einrichtungen verfassungsrechtlicher Natur hinweisen, die einen ganz besonderen Einfluss auf unsere Verwaltung ausüben.

Vor Allem muss ich hervorheben, dass die Grundlage des geschichtlichen und auch derzeit bestehenden ungarischen Königstums die christliche und nationale Idee ist. Diese Idee ist bei uns kein blosses Schlagwort, sie ist nicht nur eine Frage der Weltanschauung, sondern zugleich eine geschichtliche Gegebenheit. Diese Idee bildet die Quelle der Lebenskraft der Nation und die höchste Sicherung ihrer Zukunft. Diesen unseren höchsten Schatz bewahrt das im ungarischen Genius verkörperte nationale Selbstbewusstsein, mit dessen Hilfe es alle Angriffe gegen diese Idee und hiemit auch gegen unsere nationale Existenz schon im Keime erstickt.

Eine der bezeichnendsten Eigenheiten unseres Staatslebens und unserer Verfassungsentwicklung ist weiter die Tatsache, dass seit der endgültigen Konsolidierung der Staatsgew-

walt, das heisst seit Jahrhunderten, die Ausübung der Staatsgewalt auf einer verfassungsrechtlichen, also staatsrechtlichen Grundlage beruht. Dies ist auch die Ursache und Erklärung dafür, dass bei uns das auf patrimonialer Grundlage beruhende Feudalsystem, in seiner ursprünglichen abendländischen Form nie fassbar sein konnte.

In diesem Zusammenhange muss ich besonders der Lehre von der Heiligen Ungarischen Krone gedenken, welche nicht nur eine Theorie darstellt, sondern die in unseren geschichtlichen Überlieferungen wurzelt, eine lebendige staatsrechtliche Institution und die Achse unseres ganzen staatsrechtlichen Systemes ist. Nach unserer staatsrechtlichen Vorstellung bedeutet u. verkörpert die Heilige Krone nicht die Person des Königs, sondern eine Einheit, nämlich die Verkörperung der organischen Einheit des Staatsoberhauptes und der Gesamt-Nation. Ihr Wesen besteht darin, dass die Heilige Ungarische Krone die einzige Inhaberin und Quelle jedweder Staatsgewalt ist. Sie ist Ursprung und zugleich Inbegriff jeglicher staatlichen Obergewalt, also auch der königlichen /staatsoberhäuhtlichen/, der gesetzgeberischen, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt. Alle jene staatlichen Organe, die Inhaber der Staatsgewalt sind, üben letzten Endes ihre Gewalt nur in dem von der Heiligen Krone übertragenen Wirkungskreise aus, beziehungsweise üben ihre Gewalt nur auf Grund des der Krone zustehenden Rechtes, als ihre Organe aus.

Als besonders wichtigen Umstand für das Verständnis des Aufbaues unserer Verwaltung möchte ich hervorheben, dass eine viele Jahrhunderte alte Eigenheit unserer Verfassungs-

entwicklung das Durchdringen des Prinzips der Selbstverwaltung ist. Dieses Selbstverwaltungsprinzip kommt nicht nur bei der Landesverwaltung und bei den Ortsbehörden, sondern auch auf vielen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zum Ausdruck.

So verlockend es auch wäre, mich mit den verschiedenen Erscheinungsformen des Selbstverwaltungsprinzips und mit der Frage der Verschiedenheit seiner Rechtskreise eingehender zu befassen, so muss ich darauf mit Hinsicht auf den engbegrenzten Rahmen meines Vortrages, leider verzichten, und will ich nur kurz darauf hinweisen, dass ich das Wesen des Selbstverwaltungsprinzips im endgültigen Selbstbestimmungsrecht freier bürgerlicher Laien in Behandlung öffentlicher Angelegenheit erblicke, ein wesentliches Kennzeichen der Ausübung, also der Funktion der Selbstverwaltung sehe ich aber im sogenannten "Nobile officium". Vielleicht darf ich noch erwähnen, dass - meiner Ansicht nach - das Selbstbestimmungsrecht nur dann als ein vollkommenes betrachtet werden kann, wenn das Selbstverwaltungsprinzip auch im Laufe der Überprüfung der einzelnen Angelegenheiten zum Ausdruck gelangt und zwar mit der Wirkung einer Begrenzung der Rechtssphäre der Überprüfung. In der Mehrzahl der Fälle tritt dies bei uns auch zu, eine Ausnahme kann nur bei einzelnen, die Wirtschaft betreffenden Fällen, festgestellt werden und auch dort nur mit gewissen gesetzlichen Beschränkungen.

Die grosse Wichtigkeit der Selbstverwaltungsfrage

beweist die Tatsache, dass G.A.LX. des Jahres 1907. den Selbstverwaltungsbehörden ein Beschwerderecht einräumt gegen alle die Autonomie verletzenden Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen des Ministers, bzw. der Regierung, oder deren Organe, wenn dadurch der Minister, bzw. die Regierung den gesetzlichen Wirkungskreis der Selbstverwaltungsbehörde /oder deren Organe/ verletzt, ein behördliches Recht der Selbstverwaltung gegenüber gesetzwidrig ausgeübt oder aber das Gesetz bzw. eine gesetzliche Vorschrift verletzt hat.

Ich möchte hier nicht alle mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestatteten Körperschaften einzeln anführen und nur darauf hinweisen, dass das Selbstverwaltungsprinzip im weiten Kreise besonders bei den Komitaten zur Geltung kommt - die übrigens dieses Prinzip in ihrer ursprünglichen, jahrhundertealten Organisation noch prägnanter zum Ausdruck brachten - ausserdem finden wir, es noch bei anderen autonomen Verwaltungsbehörden, so bei den Städten und Gemeinden und, in verschiedenen Graden, auch bei den Vereinen und einzelnen Institutionen.

Jedenfalls ist es unbestreitbar, dass unser tausendjähriges Vaterland, neben England, als die Urheimat der Selbstverwaltung und der öffentlichen Freiheiten betrachtet werden kann.

Um Ihnen ein vollkommenes Bild unserer Verfassungsrechtlichen Eigenheiten geben zu können, muss ich auch der grossen Verfassungsreformen gedenken, die im Jahre 1848 tiefgehende Aenderungen in unserer Verwaltung verursachten.

Im Jahre 1848 hörte das sogenannte "Ständische

Rechtssystem" auf und an seinen Platz trat das auf dem Prinzip der "bürgerlichen Rechtsgleichheit" beruhende Rechtssystem. Diese Aenderung trat aber nicht etwa infolge irgendeiner revolutionären Tat, sondern durch freiwilligen Entschluss der auf seine Vorrechte verzichtenden ungarischen Adelsklasse ein. Infolge dieser Veränderung wurden die bisher ausserhalb des privilegierten Adelstandes stehenden sämtlichen Bürger des Landes zu Mitgliedern der Heiligen Krone, und in öffentlich- und privatrechtlicher Hinsicht zu gleichberechtigten Staatsbürgern; das ungarische Unterhaus aber wurde, bei gleichzeitigem Verlust seines ständischen Charakters, eine auf dem Prinzip der Volksvertretung beruhende Kammer. Gleichzeitig wurde die vollziehende Macht unter Abschaffung des sogenannten "Dikasterialsystems", einem verantwortlichen Ministerium anvertraut und die persönliche Verantwortlichkeit der einzelnen Minister festgestellt.

In diesem Zusammenhange wurde später auch der vom Ministerium absolut unabhängige, mit selbstständigen Kontrollrecht ausgestattete Oberste Rechnungshof aufgestellt.

Ich muss hier auch erwähnen, dass im Jahre 1926 das ungarische Oberhaus /das frühere Magnatenhaus/ zu einem auf demokratischer Grundlage beruhenden Hause umgestaltet wurde, und zwar derart, dass der Hauptrechtstitel für die Mitgliedschaft des Oberhauses die Wahl wurde.

Erwähnungswert ist noch, dass im Jahre 1869 die richterliche Gewalt, bezw. die Rechtsprechung - auch in den unteren Instanzen - von der vollziehenden Gewalt, resp. von der Verwaltung endgültig getrennt wurde. G.A.IV.d.J.1869.

- der sämtliche Grundfragen der richterlichen Rechtsstellung geregelt hat - und somit als Grundgesetz der richterlichen Gewalt angesprochen werden kann, stellt nochmals die vollkommene Unabhängigkeit der Richter fest, obwohl in unserem Lande diese richterliche Unabhängigkeit schon im XV. Jahrhundert, durch G.A.X. d.J. 1492 anerkannt wurde.

Ein weiterer wichtiger Umstand ist, dass in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, zwecks Überprüfung verwaltungsrechtlicher, persönlicher Ansprüche, der "Verwaltungsgerichtshof" aufgestellt wurde, der gleichzeitig den Beruf eines verfassungsrechtlichen Gerichtshofes erfüllt und hiemit eigentlich als unser höchstes öffentlich- bzw. verfassungsrechtliches Gericht betrachtet werden kann.

Zuletzt muss ich noch erwähnen, dass zur Erledigung der Kompetenzkonflikte, die zwischen den ordentlichen Gerichten einerseits und dem Verwaltungsgerichtshofe andererseits, oder zwischen dem Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsbehörden auftauchen können, vor mehr als drei Jahrzehnten ein "Kompetenzgerichtshof" aufgestellt wurde.

Ich glaube Ihnen hiemit in grossen Zügen alle jene Gesichtspunkte verfassungsrechtlicher Natur, sowie die besonderen Eigenheiten unserer Rechtsentwicklung, deren Kenntnis zum Verständnis des Aufbaues unseres Verwaltungsapparates notwendig erschien, vorgeführt zu haben.

---ooo000ooo---

II.

Gestatten Sie mir, dass ich nun zu einer skizzenhaften Schilderung unserer Verwaltungsorganisation im allgemeinen übergehe.

Die Organisation der Verwaltung.

Bevor ich Sie mit der Organisation unserer Verwaltung etwas näher bekannt mache, halte ich es für geboten, die Frage der Regierung durch das Staatsoberhaupt mit einigen Worten zu beleuchten.

Die nach dem Kriege einberufene Nationalversammlung fasste den Beschluss, dass Ungarn das Königstum, - seine althergebrachte Staatsform, - beibehält und wählte für die Zeit des Ruhens der Ausübung der königlichen Macht einen Reichsverweser. Der Wirkungskreis und die Rechtssphäre des Reichsverwesers sind durch die bezüglichen Gesetze auf das genaueste umschrieben. Die Rechtssphäre des Reichsverwesers umfasst im Grossen und Ganzen die königlichen Rechte mit dem im Gesetze taxativ bezeichneten Ausnahmen. Seine Person ist aller Verantwortung entzogen, unverletzlich und steht unter besonderem strafrechtlichen Schutze genau so, wie die Person des Königs. Der Reichstag / das Parlament / wird durch ihn einberufen, er kann denselben vertagen und auflösen. Er verlautbart die Gesetze, sanktioniert sie jedoch nicht. Gesetzartikel XIX. des Jahres 1937. erweiterte die Rechtssphäre des Reichsverwesers auch in Verbindung mit der Verlautbarung der Gesetze in wesentlichem Masse. Der Reichsverweser ernennt mit ministerieller Gegenzeichnung den Ministerpräsidenten und die übrigen Minister. Desweiteren ernennt er sämtliche kö-

niglichen Richter und Staatsbeamte höheren Ranges. Auf dem Gebiete der Straferichtsbarkeit steht ihm das Begnadigungsrecht zu, die Gerichte jedoch fällen ihre Urteile im Namen der Heiligen Ungarischen Krone.

Das Zentralorgan der Regierung und der Landesverwaltung ist das Ministerium mit dem Ministerpräsidenten an seiner Spitze.

Die Verwaltungsangelegenheiten werden teilweise durch regierungsbehördliche, teilweise durch lokale Selbstverwaltungsorgane erledigt. Die lokalen Selbstverwaltungsorgane /Munizipien/ können auch heute noch als mit universalem Wirkungskreis versehene Fundamentalorgane der Verwaltung betrachtet werden. Diese Organe besorgen im breitesten Wirkungskreis nicht nur ihre eigenen lokalen Angelegenheiten, sondern in erster und mittlerer Instanz auch die Agenden der Staatsverwaltung von Landesinteresse.

Was nun die Lokalverwaltung betrifft, so unterscheiden wir hier zwei Hauptgruppen und zwar erstens solche mit kommunalrechtlichen Wirkungskreis /mittlerer Instanz/ und solche mit einem Rechtswirkungskreis bloss für die Gemeinden /erster Instanz/. Das Munizipium ist entweder das Komitat, /mit regionalem Rechtswirkungskreis/ oder eine mit kommunalrechtlich versehene Stadt. In den Rahmen der Komitate gehören die Komitatsstädte, sowie die Klein- und Grossgemeinden.

Mit diesen Fragen, sowie auch mit den einzelnen Sachverwaltungsorganen niedriger und höherer Instanz der einzelnen kommunalbehörden, will ich mich im Laufe meines Vortrages noch eingehender befassen.

---ooo000ooo---

An der Spitze der Regierung steht der Ministerpräsident, der verwaltungsrechtlich bloss primus inter pares ist, da jeder Minister für das ihm anvertraute und unter seiner Leitung stehende Verwaltungsressort persönlich verantwortlich ist. Der Ministerpräsident fungiert als Vorsitzender des Ministerrates. Er bestimmt die Richtung der Regierungspolitik, stellt das Regierungsprogramm zusammen, vertritt dasselbe vor dem Parlament und beantwortet alle, an die Gesamtregierung gerichteten Interpellationen. Der Wirkungskreis des Ministerrates ist nicht genau umschrieben, er kann über jede Angelegenheit, die er selbst in seinen ^{eigenen} Wirkungskreis weist, oder die der Fachminister nach eigenem Gutdünken, vor ihn bringt, behandeln. Die im Ministerrate erlassenen Verfügungen werden im Namen der Gesamtregierung verlautbart, und vom Ministerpräsidenten unterzeichnet. Dieser Umstand berührt jedoch nicht die früher erwähnte persönliche Verantwortlichkeit der einzelnen Minister. Im allgemeinen gelangen jene Angelegenheiten vor den Ministerrat, die sich auf die Regierung im allgemeinen auf das gesamte Staatswesen ^{und} die gesamte Staatsverwaltung beziehen. Dies sind jene Angelegenheiten, die über den einzelnen Ressorts stehen, oder zumindest mehrere Ressorts betreffen. Eine vornehme Aufgabe des Ministerrates ist es ferner, zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen das notwendige Einvernehmen zu schaffen.

Der innere Aufbau, die Einteilung und die interne Funktion der einzelnen Ministerien ^{und} der übrigen Landesbehörden ist im grossen und ganzen identisch. Jeder Verwal-

tungszweig gliedert sich in Gruppen oder Hauptabteilungen, bzw. Abteilungen, welche gewöhnlich unter der Leitung eines Staatssekretärs stehen. Die Haupt- oder Gruppenabteilungen gliedern sich wieder in einzelne Fach- bzw. Unterabteilungen. Den inneren Aufbau der Ministerien überweist die Verfassung zur Gänze in den Wirkungskreis der Minister, die in dieser Sache nach eigenem Gutdünken vorgehen können. Die interne Funktion der Ministerien, die Amtspflichten der Beamten, deren Rechte, die Einteilung der Amtsstunden, der Empfang der Parteien, sowie der Umgang mit denselben, die Wahrung des Amtsgeheimnisses werden im Rahmen der einschlägigen Verfügungen der Gesetze, durch die vom betreffenden Fachminister erlassene Dienst- und Geschäftsordnung geregelt. Nicht jedes Ministerium ist im Besitze einer einheitlichen Dienst- und Geschäftsordnung, bei mehreren Ministerien wird die interne Funktion durch einzelne Detailverordnungen geregelt.

Das Gesamtgebiet ^{Rumpf} Ungarns von 93.073 Quadratkilometern ist in 25 Komitate und, die Haupt- und Residenzstadt inbegriffen, in 11 städtische Munizipien eingeteilt. Die Komitate sind in 150 Verwaltungsbezirke eingeteilt, deren Leiter, als persönliche Behörde, der Oberstuhlrichter ist, dieser ist dem Vizegespan untergeordnet. Zur Komitatsverwaltung gehören auch die sich auf ^{des Komitats} dem Gebiete befindlichen Komitatsstädte, deren Zahl im ganzen Lande 45 beträgt. Unter die Aufsicht und das Verfügungsrecht der Komitate gehören ferner die auf ihrem Gebiete sich befindlichen Gross-

und Kleingemeinden, die mit den Zentralbehörden des Komitees und mit den einzelnen Ministerien durch Vermittlung des Oberstuhlrichters verkehren. Die verantwortlichen Leiter der Klein- und Grössgemeinden sind der ^{Gemeinde-}Gemeinderichter und der Notär. Letzterer führt die Gemeindegeschäfte und ist gleichzeitig staatlicher Matrikelführer. Die Grossgemeinden erhalten ihren leitenden Notär und die übrigen Gemeindebeamten selbst, die Kleingemeinden halten sich gewöhnlich gemeinsam einen sogenannten Kreisnotär.

Interkommunale Syndikate bilden die Gemeinden nur insoferne, dass die Klein- und Grossgemeinden sich zur Erhaltung von Notär, Arzt, Tierarzt und anderen Fachbeamten und Angestellten vereinigen können. Sie können sich auch eine gemeinsame Volksschule halten. Dem Komitatsmunicipium steht auch das Recht zu, die Klein- und Grossgemeinden zur Aufrechterhaltung von Institutionen allgemeinen Interesses in Gruppen zu vereinigen. Die Gemeinden können ausserdem untereinander privatrechtliche Verträge zum Beispiel über elektrische Werke, Spitäler, usw. abschliessen.

Die Zahl der Grossgemeinden beträgt 1088, jene der Kreisnotariate 703, zu denen 2222 Kleingemeinden gehören. Die Stadtmunicipien /Städte mit Municipalverwaltung und königliche Freistädte/ unterstehen nicht dem Komitee, sondern verkehren - genau wie die Komitee - sowohl im Verwaltungs-, wie auch in politischen Angelegenheiten unmittelbar mit der Regierung und dem Reichstage. Die Haupt- und Residenzstadt Budapest bildet ein Municipium mit besonderer Stellung und Statut, welcher Umstand durch die zentrale Lage und die hohe

Bevölkerungsziffer /im Jahre 1935 hatte es 1.060.431 Einwohner/ begründet erscheint. Die Hauptstadt gliedert sich in 14 Bezirke, welche als Verwaltungsbehörden erster Instanz fungieren.

Unter den Verwaltungsgebietseinheiten, üben das Komitat und die, mit Munizipalrecht ausgestatteten Städte die autonome Munizipalverwaltung im Sinne der Gesetze aus, und wählen in diesem Rahmen grösstenteils ihre Beamten selbst, erlassen Verordnungen, verfügen und entscheiden in ihren internen Angelegenheiten selbständig, bestimmen die Kosten der Selbstverwaltung und Administration, sorgen für deren Deckung und verkehren schliesslich mit der Regierung unmittelbar. Die Städte mit Selbstverwaltungsrecht, sowie die Komitatsstädte, sodann auch die Klein- und Grossgemeinden üben auch die lokalbehördlichen Rechte aus.

Die Leiter der Verwaltungsgebietseinheiten, nämlich der Komitatsvizegespan, die Bürgermeister der städtischen Munizipien und der Komitatsstädte, die Oberstuhlrichter und die Budapester Bezirksvorsteher sind nicht Vertreter der Zentralregierung, sondern gewählte Beamte des betreffenden Verwaltungskörpers. Im Komitate, sowie bei den Stadtmunizipien wird die Regierung durch den Obergespan, - in der Haupt- und Residenzstadt Budapest durch den Oberbürgermeister vertreten, die über ein ausgedehntes Aufsichts-, Kontroll-, Ernennungs-,^uPräsidialrecht-, und, in Ausnahmefällen, ^{über}besondere Verfügungsrechte verfügen.

Die Obergespäne und der Oberbürgermeister, die im Sinne der gesetzlichen Verfügungen auch an der Spitze der

Selbstverwaltung und demzufolge auch der kollegialen Institutionen /Kommissionen/ als Vorsitzende stehen, halten die Verbindung zwischen der Regierung und den Selbstverwaltungen aufrecht und sind zur Aufrechterhaltung eines harmonischen Zusammenwirkens berufen.

Ausser den Komitaten, Städten, Bezirken, Kreisnotariaten, Klein- und Grossgemeinden gibt es auch solche Verwaltungsgebietseinheiten, die ausschliesslich der Zentralregierung unterstehen. Als solche sind unter anderem zu erwähnen: die in den mit Munizipalrecht ausgestatteten Städten und anderen Komitatsstädten fungierenden königlich ungarischen Polizeihauptmannschaften und die in einzelnen Gemeinden aufgestellten Polizeie xposituren. In der Provinz, und zwar dort, wo keine königlich ungarische Polizei fungiert, werden die polizeilichen Rechte durch die Selbstverwaltungsorgane /Oberstuhlrichter und in zweiter Instanz der Vizegespan/ der Brachial- und Sicherheitsdienst hingegen durch die königlich ungarische Gendarmerie besorgt.

Die Verwaltung staatlicher Steuern und der übrigen Einnahmen erfolgt im Wege der königlich ungarischen Finanzdirektionen und der denselben unterstellten königlich ungarischen Steuerämter /in Budapest im Wege der königlich ungarischen Steuerinspektorate/. Die Verwaltung, Einhebung und Eintreibung der direkten staatlichen Steuern besorgen die Städte und die Gemeinden.

Es bestehen noch weitere Fachbehörden, nämlich die königlichen Oberschuldirektionen, Staatsbauämter, Stadt- und Oberstadtärzte, Wirtschaftsinspektorate, Tierärzte, Forstämter usw., die teilweise zur Verfügung der Regierung stehen, und

telweise als Fachorgane der einzelnen Munizipien fungieren.

Den Post-, Telegraphen- und Fernsprecher, ^{den}-sowie Postsparkassadienst versehen die königlich ungarischen Postämter. Die Haupt- und Sekundärbahnlinien werden durch die MÁV, d.h. die 'Königlich Ungarischen Staatsbahnen', verwaltet.

Die Kompetenz der königlichen Finanzbehörden, der königlichen Gerichte, der königlichen Oberschuldirektionen, der Staatsbauämter, Wirtschaftsinspektorate, passt sich im allgemeinen der administrativen, territorialen Einteilung an, mit der grundsätzlichen Abweichung, dass der Wirkungskreis dieser, der Regierung unmittelbar unterstellten Ämter sich nicht nur auf das Komitat, sondern auch auf die im Gebiete des Komitates befindlichen, mit Munizipalrecht ausgerüsteten Städte erstreckt. Nach denselben Grundsätzen sind auch die königlichen Gerichte organisiert, die auch ^{man-}cherlei administrative Agenden besorgen, wie z.B. die ausser-prozesslichen ~~halb des Prozessverfahrens stehenden~~ Angelegenheiten /z.B. Führung der Grundbücher, der Firmenregister usw./. Von diesem allgemeinen Prinzip gibt es aber manigfache Abweichungen, da das Kompetenzgebiet der Behörden mittlerer Instanz /königl.Gerichtshöfe, Finanzdirektionen, etc./ sich nicht immer mit dem Komitats- und städtischem Gebiete deckt. Auch ist die Zahl der Bezirksgerichte und Steuerämter, etc. bedeutend geringer, als jene der Bezirke.

In Ungarn bestehen die Gemeinden des Flachlandes im allgemeinen aus einem einzigen Dorf /Niederlassung/. Zu einzelnen Gemeinden gehören auch Siedlungen, zu anderen

wieder Gehöfte oder die auf ihren Grenzgebieten zerstreut angesiedelten Einwohner. Solche Siedlungen und Niederlassungen besitzen aber im Rahmen der Gemeindeverwaltung kein selbständiges Verwaltungsorgan. Für die Erledigung einzelner Verwaltungssachen, wie z.B. die Matrikelführung, Verwaltung der Viehpässe, Zustellungen, usw. - stellen jedoch die Gemeinden in den Grenzgebieten eigene Angestellte oder Betraute an.

Dasselbe gilt für die im weiteren Umkreis der einzelnen Städte der Tiefebene sich befindlichen Gehöfte. Die Verwaltung derselben stellt ein schweres Problem dar, mit welchem ich mich später, im Zusammenhang mit dem Rationalisierungsproblem etwas näher befassen werde. Schon hier will ich jedoch bemerken, dass das Schulwesen als zufriedenstellend geregelt betrachtet werden kann.

Die Klein- und Grossgemeinden /commune rurale/ auch die Städte, erledigen nicht nur ihre inneren Angelegenheiten, sondern betätigen sich auch gleichzeitig als Exekutivorgane der Zentralverwaltung. Ihr diesbezüglicher Wirkungskreis erstreckt sich auf sämtliche Zweige der Verwaltung und zwar in zwei Richtungen. Gewisse Verwaltungsaufgaben hat die Gemeinde bei strenger Anpassung an die eigenen Verhältnisse zu Lasten der eigenen Haushaltung durchzuführen, und zwar teilweise bedingungslos, teilweise aber nur in dem Falle, wenn hierfür ein anderer Berechtigter keine Vorsorge trifft.

So hat z.B. die Gemeinde unbedingt vorzusorgen, dass ein Gemeindefeldarzt oder ein Tierarzt vorhanden sei, die Gemeindestrassen erhalten werden, usw. Demgegenüber ist die Gemeinde nur bedingt verpflichtet eine Volksschule oder einen Kommunal-

Friedhof zu erhalten, nämlich nur dann, wenn in der Gemeinde keine öffentliche konfessionelle, oder Privatschule oder kein konfessioneller Kommunalfriedhof vorhanden ist. Die Erfüllung dieser sogenannten gesetzlichen Verpflichtungen ist durch verschiedene Sanktionen gesichert. /Verpflichtung der Gemeinde seitens der vorgesetzten Behörden, zur exekutiven Eintreibung, Einstellung der Kosten in das Gemeindebudget von amtswegen, etc./ Demgegenüber kann die Gemeinde als Exekutivorgan der Zentralverwaltung Verfügungen der Behörde nicht zum Gegenstand einer Kritik machen, sondern hat dieselben ohne Widerspruch durchzuführen. Beispielsweise ist dieselbe verpflichtet Bussen und Geldstrafen einzutreiben, staatliche und Gemeindesteuern zu verwalten, einzuheben, einzutreiben und Teil einen Teil derselben vorzuschreiben; sie ist verpflichtet die Bescheide der vorgesetzten Behörden zuzustellen usw.

---ooo000ooo---

Im Obigen war ich bestrebt Ihnen, in grossen Zügen einen Überblick über ^{die} Organisation unserer Verwaltung zu geben. In eine ausführlichere Zergliederung der Frage beabsichtige ich mich aus zweifachen Gründen nicht einzulassen. Erstens weil dies, bei der Grösse dieses Fragenkomplexes, eine ganze Vortragsserie erfordern und somit zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde.- Zweitens, weil zu befürchten wäre, dass ein Eingehen auf weitere Details die Übersichtlichkeit erschweren würde und wir am Schlusse meines Vortrages zu dem Ergebnis gelangen könnten, dass wir vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen konnten.

Unter solchen Umständen kann ich mich auch nicht mit einer ausführlichen Darstellung der Organisation der inneren Verwaltung befassen, zu der übrigens ausser der allgemeinen Verwaltung noch das Polizeiwesen sowie die Verwaltung des Volkswohlfahrts- und Sanitätswesens gehört. Einen ganz wichtigen Fragenkomplex, welcher in den Rahmen der allgemeinen Verwaltung fällt, muss ich leider übergehen. Ich kann mich daher nur mit einigen Worten mit der, unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern stehenden Hierarchie der lokalen Selbstverwaltungsorgane, mit den Statusverhältnissen der Beamten der Selbstverwaltung und mit den Disziplinarverfügungen befassen; die letzteren weichen von jenen, die Staatsbeamten betreffenden Disziplinarverfügungen in mehrfachen Beziehungen wesentlich ab; besonders darin, dass die Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Selbstverwaltungen von einem, im Sinne des Gesetzartikels 30. aus dem Jahre 1929. organisierten Disziplinargericht behandelt werden. Auch die hochwichtigen Fragen der Institutionen und Betriebe der verschiedenen Selbstverwaltungen würden eine besondere Besprechung beanspruchen.

Die Behandlung der so wichtigen Fragen der Polizeiverwaltung kann leider auch nicht in den Rahmen meines angemessenen Vortrages hineingezwängt werden. So muss ich unter Anderen auch noch die Besprechung der Gliederung unserer öffentlichen Sicherheitsorgane, der Polizei und der Gendarmerie weiters die Besprechung der eigentlich in den Rahmen des Polizeiweizens gehörenden wichtigen Institutio-

nen, /wie Feuerwehr, Feuerpolizei, Sittenpolizei, Kontrolle der Verbreitung narkotischer Mittel, weiters der Organisation der Polizeistrafgerichtsbarkeit, unterlassen. Desgleichen kann ich auch nur kurz die an Wichtigkeit stets zunehmenden Einrichtungen der Sozialversicherung und des Vormundchaftswesen erwähnen. Im Zusammenhange mit der Verwaltung der Volkswohlfahrtsangelegenheiten, möchte ich noch bemerken, dass der Herr Minister des Innern im verflossenen Jahre im Interesse der gleichmässigen und systematischen Verrichtung dieser Aufgabensphäre, in den Komitaten öffentliche Wohlfahrtsfonds errichten liess und zugleich ermöglichte, dass solche öffentliche Wohlfahrtsfonds im autonomen Wirkungskreise auch in den einzelnen Städten errichtet werden. Im Zusammenhange mit der Verwaltung des Innern, muss ich schliesslich auf die sehr grosse Wichtigkeit der Sanitätsverwaltung hinweisen, ohne jedoch in der Lage zu sein, mich in eine detaillierte Besprechung der dazu gehörenden Organe und Institutionen /so z.B. unter anderen der Spitäler, des Instituts für öffentliches Sanitätswesen, der Grünen-Kreuzaktion, der verschiedenen Dispensaires usw./ einlassen zu können.

In eine eingehendere Behandlung der Fragen betreffend die Dienstverhältnisse, den Normalstatus, das Dienst- und Disziplinarreglement, und die Pensionierung der öffentlichen Beamten kann ich mich leider auch nicht einlassen, eine Ausnahme bildet nur die Frage der Erziehung und Ausbildung der Beamten, mit welcher ich mich später noch befassen werde.

Am Schlusse dieses bescheidenen, auf die Besprechung der Verwaltungsorganisation bezüglichen Teiles meines Vortrages, sei mir gestattet, um das Bild veranschaulicher zu gestalten, Ihre Aufmerksamkeit auf den "Atlas der ungarischen Verwaltung" zu lenken, aus welchen einige graphische Darstellungen hier an der Wand zu sehen sind. Dieses Werk wurde unter wertvoller Mitwirkung des Rationalisierungskomités und mit Unterstützung der übrigen Ministerien vom Ministerium des Innern herausgegeben. Seine Bedeutung als Hilfsmittel besteht darin, dass in diesem ^{Atlas} sämtliche Behörden und Aemter zusammengefasst und nach einzelnen Verwaltungszweigen auch einzeln veranschaulicht dargestellt sind, und aus diesen ^{dass} graphischen Darstellungen nicht nur die Unter- und Überordnung, sowie die Koordinationsverhältnisse der einzelnen Behörden, sondern auch das verwickelte System ihres Zusammenwirkens ersichtlich sind. Das Werk zeigt weiters auch die mit der Verwaltung verbundenen sonstigen Organe, welche entweder selbst an der Verwaltung teilnehmen, oder durch öffentliche Gelder aufrecht erhalten werden. Durch Anwendung verschiedener Farben gibt der Atlas auch in jener Hinsicht Auskunft, in welchem Masse die regierungsbehördlichen und Selbstverwaltungsorgane an der Erledigung der einzelnen Verwaltungsangelegenheiten teilnehmen; zugleich ist auch ersichtlich gemacht, wie die Kompetenz unter den gleichartigen Behörden aufgeteilt ist. Der "Atlas der ungarischen Verwaltung" gibt daher ein treues Situationsbild über die Organisation unserer Verwaltung. Seine Bedeutung ist auch deshalb gross, weil er die einzelnen Fehler unserer Verwaltungsorgani-

sation in anschaulicher Weise ersichtlich macht und kann er auch als ein Ausgangspunkt und ein wertvolles Hilfsmittel der zukünftigen Umorganisationsarbeiten betrachtet werden.

Übrigens werden wir uns erlauben dieses Werk - dessen detailliertere Besprechung ebenfalls viel Zeit in Anspruch nehmen würde - samt seinem Anschlussheft und den in Fremd-Sprachen geschriebenen Zeichenerklärungen, unserem hochverehrten Gast, Seiner Exzellenz dem Herrn Staatssekretär Pfundtner in einem Exemplar zur Verfügung zu stellen.

---ooo000ooo---

III.

Rationalisierung,
Erziehung und Her-
anbildung der Be-
amten.

Im dritten und letzten Teile meines Vortrages beabsichtige ich mich kurz mit der Frage der Rationalisierungsarbeiten auf dem Gebiete der Verwaltung, sowie mit jener der Erziehung und Heranbildung der Verwaltungsbeamten zu befassen. Ich vereinigte diese beiden Fragen, da zwischen ihnen einerseits ein Zusammenhang feststellbar ist, andererseits aber bei uns, was die Förderung der Beamten-Heranbildung anbelangt, gerade jene Funktionäre grosse Verdienste erworben haben, die sich mit den Rationalisierungsproblemen beschäftigen. Meiner Ansicht nach besteht das Wesen der Rationalisierung, kurzgefasst, einerseits in der Regelung der auf einzelnen Rechtsgebieten weitverzweigten, teilweise auch schon veralteten Rechtsregeln, andererseits in der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, der Sacherledigung

und der Organisationen auf Grund der Zweckmässigkeit, sowie in der Geltendmachung des Ökonomitätsprinzips in der ganzen Verwaltung.

Ich muss jedoch bemerken, dass in der Rationalisierungsfrage in ernsten Kreisen die Ansichten bezüglich zweier Punkte nicht in allem übereinstimmen. Dies sind die Regelung der Rechtssätze und die Geltendmachung des Ökonomitätsprinzips in der Verwaltung.

Es ist nicht meine Absicht mich in eine ausführliche Besprechung dieses Rechtsstreites einzulassen, ich will nur bemerken, dass meiner Ansicht nach der folgende Standpunkt der Wahrheit am nehesten nahekommt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass vom Standpunkte der Rationalisierung allein eine solche Regelung richtig ist, welche die Frage in der Form eines neuen, organisch ein Ganzes bildenden Rechtssatzes voller Rechtswirksamkeit zur Lösung bringt. Die verschiedenen Publikationen, welche die in Kraft stehenden Rechtsätze zusammenfassen, können bloss als Surrogate in Betracht gezogen werden. Zweifellos haben diese Ausgaben auch einen praktischen Wert, doch ist sorgfältig darauf zu achten, dass dieselben nicht in einer Form erscheinen, welche den Anschein einer selbständigen Rechtsquelle erwecken könnte.

Was die Geltendmachung des Ökonomitätsprinzips anbelangt, so ist dieses Prinzip meiner bescheidenen Meinung nach, - unbedingt richtig, doch ist dessen Anwendung - insbesondere in den gegenwärtigen Zeiten nur in beschränktem Masse möglich. Bei der Geltendmachung dieses Prinzips soll jedoch nicht soweit geschritten werden, dass die Wirtschaftlichkeit

und die Sparsamkeit soziale Interessen verletzen. Es kann zum Beispiel nicht als zweckmässig und wirtschaftlich bezeichnet werden, die Anzahl der Beamten um jeden Preis - so zu sagen l'art pour l'art - zu vermindern, da die einzig aus schroffer Sparsamkeit erfolgte Entlassung einer grösseren Menge von Beamten viele Existenzen vernichtet, was wahrhaft nicht als öffentliches Interesse bezeichnet werden kann. Jedenfalls ist es zweckmässiger die Frage im Wege einer Proportionierung und Regelung der Gesamtzahl der Angestellten einer Lösung zuzuführen, weil hiedurch Ersparnisse erreicht werden könnten, ohne dass wir soziale Interessen verletzen müssten. Dieses Prinzip wurde unsererseits auch bei der Festsetzung des Normalstatus der Komitatsbeamten erfolgreich in Anwendung gebracht.

Meiner Ansicht nach kann man, falls die erwähnten Prinzipien streng eingehalten werden, die Durchführung der Rationalisierungsbestrebungen nur billigen. Es kann auch nicht bestritten werden, dass, obzwar die Durchführung der Rationalisierungsarbeiten Aufgabe der einzelnen Regierungs- und Verwaltungsbehörden ist, die Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Organes, - wie z.B. der Rationalisierungskommission - richtig und zweckmässig ist. Das Bestehen eines Zentralorganes, welches diese wichtige Frage ständig an der Oberfläche erhält, ist umso mehr erforderlich, da es fortwährend auf die Notwendigkeit der zu lösenden Aufgaben hinweist, die notwendigen Arbeiten einleitet und betreibt ^{und} mit Lokalausgangsscheinen, Datensammlung, usw. die Funktionen der kompetenten Behörden fördert.

Ich kann übrigens feststellen, dass in Ungarn der Rationalisierungsgedanke nicht neuen Ursprunges ist, da der teilweise auch heute noch in Kraft stehende Gesetzartikel XX. aus dem Jahre 1901 über die Vereinfachung der Verwaltung, sowie die auf Grund desselben verlautbarten verschiedenen Geschäftspragmatiken, schon mit dieser Absicht ins Leben gerufen wurden.

Die Rationalisierung als Aufgabekomplex wurde jedoch erst auf Grund der diesbezüglichen Verfügungen des Gesetzartikels IV. aus dem Jahre 1924. organisiert, mit welchen auch die Systematisierung der Rationalisierungsarbeiten ihren Anfang nahm. Als erstes Organ der Rationalisierung fungierte die bereits aufgelöste Landessparsamkeitskommission, hiernach versah ein Rationalisierungsregierungs-kommissär diesen Aufgabekomplex hingebungsvoll und erfolgreich, seit dem Jahre 1932. hingegen besorgt diese Aufgaben, ebenfalls zur allgemeinen Zufriedenheit, die Verwaltungsrationalisierungskommission im Ministerium des Innern, unter Leitung des Ministers des Innern.

Das Ergebnis der Arbeit dieser Organe, sowie der in den einzelnen Ministerien verrichteten Arbeiten beabsichtige ich hier nicht ausführlich darzustellen, von denselben seien nur einige erwähnt, wie: die Regelung der Steuerrechtsätze, die Verkehrspolizeiordnung, die Regelung der Feuerpolizei, die Werke "Spiegel der ungarischen Verwaltung" und der "Ungarische Verwaltungsatlas". Es wären noch besonders hervorzuheben: der Gesetzartikel XXX. aus dem Jahre 1929 über die Regelung der Verwaltung, ferner die Umorganisation der

Forstverwaltung und die durchgeführte Reform der Organisationsverwaltung des Unterrichtswesens.

Von den im Zuge befindlichen Aktionen beabsichtige ich blos zwei in Erwähnung zu bringen. Und zwar 1./ die neue Organisation der Gehöfteverwaltung, welche im Ministerium des Innern unter Verhandlung steht, 2./ die Reform des Hochschulunterrichtswesens, mit deren Vorbereitung sich das Kultus- und Unterrichtsministerium befasst.

Der Grundgedanke der Regelung der Gehöfteverwaltung bezweckt die Schaffung solcher Verwaltungseinheiten, welche die Befriedigung der elementarsten Bedürfnisse der Bewohner der Gehöfte an Ort und Stelle ermöglichen. Was die Frage des Schulwesens betrifft, kann dieselbe als bereits - und zwar seit längerer Zeit - geregelt betrachtet werden. In anderen Beziehungen machen sich jedoch auf diesem Gebiete zahlreiche Mängel fühlbar, deren ehebaldigste Behebung als unbedingt wünschenswert erscheint. Die Rationalisierungskommission hat die Regelung dieser Frage bereits vorbereitet und, im Einvernehmen mit den Organen der Verwaltungsbehörden, mittels an Ort und Stelle gepflogenen Verhandlungen, die zu schaffenden Gehöftezentren bestimmt. Die endgültige Lösung der Frage verzögert sich blos aus finanziellen Gründen, es ist jedoch zu hoffen, dass diese Schwierigkeiten binnen kurzer Frist ausgeschaltet werden können.

Von grosser Tragweite ist auch die Frage der Reform des Hochschulunterrichtswesens, welche sehr erfolgreiche Kongress, den der Kultus- und Unterrichtsminister unter Hinzuziehung der Fachkreise des öffentlichen Lebens im verflossenen Jahre abhielt, ohne Zweifel fördern wird.

---ooo000ooo---

Hiernach übergehe ich zum letzten Punkte meines Vortrages zur Behandlung der Frage der Beamterziehung und Heranbildung.

Die Beamten-Heranbildung steht im engen Zusammenhang mit der Qualifikation, ich wünsche daher im Rahmen der Letzteren das Wesen der ^{Beamten-}Erziehung und ~~der~~ Heranbildung klarzulegen.

Die Qualifikation der Beamten wird im allgemeinen durch das Qualifikationsgesetz geregelt, doch enthalten die Gesetzartikel XXX. aus dem Jahre 1929. und XVI. aus dem Jahre 1933 ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltungskonzeptsbeamten. Obwohl die Qualifikationsfrage der Fachbeamten vom Standpunkte der Verwaltung besondere Wichtigkeit besitzt, kann ich mich hier in eine eingehende Besprechung der bezüglichen gesetzlichen Verfügungen nicht einlassen. Vom Standpunkte der Verwaltung wäre es auch wichtig, sich mit der Frage der ^{Gemeinde}Dorfnotäre eingehender zu befassen. Hier will ich bloss die speziell geregelte Qualifikation der Notäre, sowie die obligatorischen Verwaltungslehrcurse für Notärskandidaten erwähnen, welche vom Gesichtspunkte der Verwaltung von besonderer Bedeutung sind.

Eingehender beabsichtige ich mich hier mit der Frage der Qualifikation und Heranbildung der Verwaltung Konzeptsbeamten zu beschäftigen, da ich diese Frage als eine der wichtigsten betrachte.

Für Amtsstellen im Konzeptsdienste kommen laut der einschlägigen gesetzlichen Verfügungen, im allgemeinen nur solche Kandidaten in Frage, die an den Universitäten das

rechts- oder staatswissenschaftliche Doktorat, oder aber an der nationalökonomischen Fakultät der Technischen Hochschule nach Absolvierung des Verwaltungskurses - das Doktorat der ökonomischen Wissenschaften erworben haben. In höheren Gehaltsklassen kann nur derjenige befördert werden, der - nach wenigstens dreijähriger Dienstleistung - die praktische Verwaltungsprüfung mit Erfolg bestanden hat.

Hieraus geht klar hervor, dass der Schwerpunkt der Vor- bzw. Fundamentalausbildung der Verwaltungsbeamten auf die juristische Hochschule, in erster Linie auf die Universität fällt. Die Universität ist berufen, ihre Hörer mit den notwendigen juristischen und staatswissenschaftlichen Kenntnissen auszustatten. Da aber die Theorie von der Praxis nicht völlig getrennt werden kann, sollen die Professoren durch Beispiele aus dem praktischen Leben ^{auch} die richtige Anwendung der Rechtssätze _{lehren}. Hierbei sollte auf der Universität auch das Prinzip der richtigen Auswahl geltend gemacht werden, da es nur auf diese Weise möglich ist, die ungeeigneten Elemente von der Beamtenlaufbahn abzuhalten. Vom Gesichtspunkte der Beamten-erziehung ist der Universitätsunterricht ^{mehr} deshalb von besonderer Bedeutung, da der Zweck der Universitäten nicht nur im Unterrichte, sondern auch in der Erziehung und Charakterbildung in nationaler Richtung besteht. Mit Freude kann ich feststellen, dass unsere Hochschulen und Universitäten den geschilderten Aufgaben in vollem Masse entsprechen.

Die zweite und letzte Phase der Verwaltungsbeamten-qualifikation liegt in der praktischen Verwaltungsprüfung.

In den, dieser Prüfung vorangehenden drei Jahren der Praxis, befindet sich der Beamte in der Lage, seine Universitätskenntnisse zu ergänzen. Die diesbezüglichen Verfügungen sorgen auch dafür, dass diese praktische Ausbildung womöglich ^{vollständige} ~~vollige~~ sei, was dadurch erfolgt, dass der Beamte seine Praxis im vorher bestimmten verschiedenen ~~in~~ Dienstzweigen zu verbringen hat. Die praktische Verwaltungsprüfung besteht aus zwei Teilen und zwar: aus einer allgemeinen und einer Fachprüfung. Zweck der praktischer Verwaltungsprüfung ist, dass die Beamten Rechenschaft ablegen über ihre, zur richtigen Versorgung der Verwaltungsgeschäfte unbedingt erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, über ihr juristisches Wissen, ihre Urteilsfähigkeit, ^{sowie über} ~~weiters~~ das Mass ihres praktischen Sinnes. Die Kürze der Zeit lässt es nicht zu, dass ich mich in die Detailfragen dieser Prüfung einlasse, und beschränke ich mich daher bloss auf die Feststellung, dass die praktische Verwaltungsprüfung sich vorzüglich bewährt hat.

Zur Beamtenheranbildung dient schliesslich auch die Systematisierung der Verwaltungsfortbildungslehrkurse. Eine Anregung in dieser Hinsicht erfolgte bereits in den Jahren 1911-1913, stockte jedoch infolge des ~~inzwischen~~ eingetretenen Weltkrieges. Neuestens und zwar seit den Jahren 1936 wurden die auf hohem Niveau stehenden Verwaltungsfortbildungslehrekurse, deren systematische Aufrechterhaltung von der Regierung als eine Aufgabe ersten Ranges betrachtet wird, auf Grund einer entsprechenden Organisation, wieder in Gang gesetzt. Die Veranstaltung dieser Lehrekurse obliegt auf Grund der Ermächtigung des Ministerrates dem Minister des In-

nern. Als Vortragende wirken fachkundige, führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, und der Beamtenschaft. Infolge dessen ist jede Garantie dafür gegeben, dass die Hörer dieser Lehrkurse sich die vom Gesichtspunkte der Verwaltung erforderlichen, und auch der neuerlichen Rechtsentwicklung entsprechenden höheren Kenntnisse aneignen. An den Lehrkursen können nur solche, hervorragend befähigte Beamte teilnehmen, die von ihren Aufsichtsbehörden dazu eigens entsandt werden. Der Besuch der Lehrkurse ist für diese Beamten obligatorisch. Die Hörer sind verpflichtet am Schlusse des Lehrkurses ihren Aufsichtsbehörden über ihre erworbenen Kenntnisse einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Ich kann es nicht unterlassen vom Gesichtspunkte der Beamtenheranbildung auch auf die grosse Wichtigkeit der von der Regierung /und zwar vom Unterrichtsministerium/ zum Zwecke ausländischer Studienreisen ^{gestifteten} ~~sistematisierten~~ Stipendien hinzuweisen. Mit diesen, in erster Linie, wissenschaftlichen Zweck ^{en} dienenden Stipendien wurden auch schon bisher viele hervorragende, angehende Beamten betheilt. Es ist zu hoffen, dass diese Beamten vermöge der Erweiterung ihrer theoretischen und praktischen Kenntnissen berufen sein werden einst im Verwaltungsdienste führende Positionen zu bekleiden.

Unter solchen Umständen haben wir auch alle Hoffnung, dass sich unsere Verwaltungsbeamten nicht nur vermöge ihres hervorragenden Charakters, sondern auch infolge ihrer hohen Bildung binnen Kurzem auf ein Niveau erheben werden, welches allen Anforderungen gerecht wird.

Hiermit beende ich meinen Vortrag. Ich danke Ihnen,

Exzellenzen und meine sehr geehrten Herren, dass Sie hier
erschienen sind und bitte Sie nur um Nachsicht, falls ich
Ihre Geduld vielleicht auf längere Zeit, als beabsichtigt,
in Anspruch genommen habe.

---ooo000ooo---